

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR NEONATOLOGIE

I. Name und Sitz

§1 Die Schweizerische Gesellschaft für Neonatologie ist ein Verein im Sinne von Artikel 60-79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der Gesellschaft ist am Ort der Geschäftsstelle.

II. Zweck

§2 Die Gesellschaft hat folgende Ziele:

- a) die Neonatologie in der Schweiz zu fördern;
- b) die Qualität der Betreuung von Neugeborenen zu verbessern;
- c) Anliegen von Neugeborenen gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten;
- d) die Weiterbildung der angehenden Neonatologen im Rahmen der Weiterbildungsordnung der FMH festzulegen und zu überwachen;
- e) die Fortbildung ihrer Mitglieder zu fördern;
- f) die neonatologische Forschung anzuregen;
- g) die freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern zu pflegen;
- h) Kontakte mit verwandten medizinischen Fachgebieten, speziell mit der Perinatalmedizin zu suchen und zu wahren;
- i) Beziehungen zu ausländischen Gesellschaften mit ähnlichen Zielen zu unterhalten.

III. Mitgliedschaft

§3 Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.

§4 **Ordentliches Mitglied** kann jeder in der Schweiz tätige Spezialarzt* für Pädiatrie FMH (oder mit einer äquivalenten ausländischen Qualifikation), der regelmässig Neugeborene betreut, werden. Aufnahme gesuche sind mit einem Lebenslauf und der Empfehlung eines ordentlichen Mitgliedes an den Präsidenten zu richten. Die Aufnahme findet durch den Vorstand statt, der die Mitgliederversammlung darüber informiert.

*Frauen sind selbstverständlich eingeschlossen

Ordentliche Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden. Ordentliche Mitglieder im Ruhestand haben beratende Stimme.

§5 **Ausserordentliche** Mitglieder können Ärzte* werden, die die Bedingungen der ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen. Das Aufnahmeverfahren ist gleich wie für ordentliche Mitglieder. Für die Umwandlung von einer ausserordentlichen in eine ordentliche Mitgliedschaft genügt der Nachweis, dass die Bedingungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllt sind.
Ausserordentliche Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

- §5a **Assoziierte Mitglieder** können Pflegende, Hebammen, PhysiotherapeutInnen und Mitglieder anderer Medizinalberufe werden, die sich hauptsächlich um Neugeborene kümmern. Sie erhalten alle Informationen zu den Fortbildungsveranstaltungen und können daran unentgeltlich teilnehmen. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- §6 **Kollektivmitglieder** können Organisationen und Firmen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, der die Mitgliederversammlung darüber informiert. Kollektivmitglieder können Delegierte an die Fortbildungsveranstaltungen senden.
- §7 Zu **Ehrenmitgliedern** können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Neonatologie hervorragend verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- §8 **Mitgliederbeitrag**
Die Mitgliederversammlung legt einen Jahresbeitrag für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder sowie einen minimalen Jahresbeitrag für Kollektivmitglieder fest. Ehrenmitglieder und Mitglieder im Ruhestand sind von der Beitragspflicht entbunden.
- §9 Die **Mitgliedschaft erlischt**:
- durch Austritt, welcher dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen ist. Ein Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahrs möglich.
 - durch Streichung infolge Nichtbezahlens des Jahresbeitrages nach zweimaliger vorausgegangener Mahnung durch den Quästor.
 - durch Ausschluss auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür sind.

IV. Organe

- §10 Die Organe der Gesellschaft sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
 - spezielle Kommissionen
- §11 Die **Mitgliederversammlung**
Sie ist das oberste Organ des Vereins. Die **ordentliche** Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre vor oder nach einer regulären Fortbildungsveranstaltung auf Einladung des Präsidenten statt. Die Traktandenliste wird mindestens 14 Tage vor der Sitzung versandt.
Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung des Budgets und der Rechnung
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Statutenrevision und Vereinsauflösung

Die **ausserordentliche** Mitgliederversammlung wird auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder auf schriftlichen Wunsch von einem Fünftel aller ordentlichen Mitglieder einberufen.

§12 Der **Vorstand**

Er besteht aus dem aktuellen Präsidenten, dem designierten Präsidenten, dem gewesenen Präsidenten, dem Quästor und mindestens zwei, maximal drei Beisitzern und besorgt die laufenden Geschäfte. Er ernennt die Prüfungskommission für den Schwerpunkt Neonatologie FMH. Er ist berechtigt, Kommissionen für spezielle Fragen und zum Ausarbeiten von Empfehlungen und Richtlinien einzusetzen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden individuell (durch schriftliche Wahl) an der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes können maximal dreimal wiedergewählt werden.¹ Zum Präsidenten kann nur ein Mitglied des Vorstandes mit mindestens einjähriger SGN-Vorstandserfahrung gewählt werden.

Der **aktuelle Präsident** beruft Sitzungen ein und leitet sie. Er besorgt die Korrespondenz der Gesellschaft und vertritt sie nach aussen und gegenüber der FMH. Er erstattet an der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit. Der **designierte Präsident** übernimmt die Protokollführung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der **gewesene Präsident** vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten.

Kandidaturen für eine neue Vorstandsmitgliedschaft (inkl. Motivationsschreiben, Curriculum vitae) müssen bis spätestens drei Monate vor der Erneuerungswahl des Vorstandes beim aktuellen Präsidenten eingereicht werden, damit die Wahlunterlagen vorbereitet und rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung an der nächsten Jahrestagung an die Mitglieder verschickt werden können.

¹ Beschränkung der Mitgliedschaft im Vorstand auf maximal $4 \times 3 = 12$ Jahre

§13 Die **Rechnungsrevisoren**

Die Vereinsrechnung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Revisoren zu prüfen, die in der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten.

V. Statutenänderungen und Vereinsauflösung

§14 Statutenänderungen

Anträge auf Änderung der Statuten können von jedem ordentlichen Mitglied eingereicht werden. Sie müssen dem Präsidenten bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Wortlaut muss allen stimmberechtigten Mitgliedern vorher schriftlich mitgeteilt werden.

§15 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch mündliche oder schriftliche Zustimmung von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung entscheidet über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens unter Wahrung der Ziele der Gesellschaft.

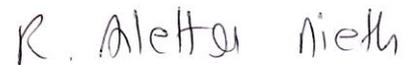
Diese Statuten wurden am 4. April 1995 von der Gründungsversammlung in Neuenburg genehmigt und in Kraft gesetzt. Änderungen wurde an den Mitgliederversammlungen vom 22. Februar 2005, vom 9. Mai 2007, vom 12. Januar 2016 und vom 10. Januar 2017 beschlossen.

Aktueller Präsident



PD Dr Matthias Roth-Kleiner

Designierter Präsident



Prof. R. Arlettaz-Mieth

Zürich, 10.01.17
